



Die Vollversammlung der Handwerkskammer Hannover hat am 06. Dezember 2023 auf der Grundlage von § 113 Abs. 4 i. V. m. § 106 Abs. 1 Nr. 5 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) Handwerksordnung, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. November 2022 (BGBl. I S. 2009) geändert worden ist, folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Regelung der Nutzung von Räumlichkeiten der Handwerkskammer Hannover

§ 1 Geltungsbereich, Gebührenpflicht

- (1) Diese Satzung regelt die Überlassung von Räumlichkeiten der Handwerkskammer Hannover (im Weiteren: Handwerkskammer). Die Räume nebst anfallender Gebühr sind in der Anlage festgelegt. Nach Maßgabe der in dieser Satzung im Weiteren dargestellten Voraussetzungen können Räumlichkeiten an Institutionen (Kreishandwerkerschaften, Innungen), Unternehmen und Personen, die nicht Mitarbeitende der Handwerkskammer sind (im Weiteren: Nutzende), überlassen werden.
- (2) Die Regelungen dieser Satzung gelten nicht für Räume der Handwerkskammer, die aufgrund rechtlich selbstständiger Vereinbarungen an die Handwerkskammer Hannover Projekt- und Servicegesellschaft (PSG), Garbsen, an den Verein Institut des Zahntechniker-Handwerks Niedersachsen und Bremen e. V. (IZN e. V.) und an die Kreishandwerkerschaft Hannover überlassen werden.
- (3) Für die Überlassung von Räumlichkeiten nach dieser Satzung werden Gebühren gemäß der Gebührenordnung der Handwerkskammer erhoben (§ 1 Abs. 1 b)) Gebührenordnung). Der Gebührentarif richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung.
- (4) Sonstige Regelungen der Handwerkskammer, insbesondere die Hausordnung, finden auch auf die Überlassung Anwendung.

§ 2 Zweck der Nutzung

- (1) Die Räume in kammereigenen oder von ihr gemieteten Gebäuden stehen vorrangig der Handwerkskammer zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben zur Verfügung (= Hauptzweck). Daneben können Räumlichkeiten überlassen werden, soweit die Nutzung im Interesse der Handwerksorganisation ist und die Zweckbestimmung des Raumes im weiteren Sinne gewahrt bleibt. Soweit Räume strategisch langfristig überlassen sind, dient dies – zumindest in weiten Teilen – auch den Zwecken der Handwerkskammer selbst (PSG, IZN e. V., Kreishandwerkerschaft Hannover).
- (2) Die Überlassung erfolgt nicht zu Zwecken, die der freiheitlich-demokratischen Grundordnung entgegenstehen.
- (3) Das Überlassungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 3 Überlassung, Überlassungsgebühr

- (1) Die Überlassung erfolgt auf formlosen Antrag.
- (2) Für die Überlassung der Räume erhebt die Handwerkskammer Gebühren, die je nach halben bzw. ganzen Tagen bemessen werden.
- (3) Die Höhe der Überlassungsgebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 4 Absehen von der Überlassung

- (1) Die Handwerkskammer ist berechtigt, von der Überlassung abzusehen, insbesondere wenn die Durchführung einer Veranstaltung die Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder die Störung des Geschäftsbetriebs befürchten lässt oder wenn dringende Gründe für die eigene Nutzung im Rahmen des Hauptzwecks vorliegen. In diesen Fällen ist die Handwerkskammer zudem berechtigt, die Veranstaltung auch kurzfristig in andere Räume zu verlegen. Die Geltendmachung eines Anspruches gegen die Handwerkskammer durch den/die Nutzende/n ist für diese Fälle ausgeschlossen.

(2) Der/die Nutzende/n kann/können jederzeit formlos das Absehen von der Überlassung erklären.

§ 5 Art und Weise, Umfang der Nutzung

(1) Die Handwerkskammer überlässt die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Räume nebst Mobiliar sowie bereits vorhandener technischer Ausstattung. Die Nutzung und Überlassung weiterer Einrichtungsgegenstände und technischer Anlagen (z.B. Beamer, Touchscreens usw.) ist nach Absprache und Verfügbarkeit bei der Handwerkskammer möglich.

(2) Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte durch den/die Nutzende/n wie auch die Übertragung von Rechten oder Pflichten aus der Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.

(3) Die Räume dürfen grundsätzlich nur für den angegebenen Überlassungszweck und unter Beachtung ggf. bestehender behördlicher Auflagen benutzt werden. Für die Einhaltung behördlicher Auflagen ist die/der Nutzende verantwortlich.

(4) Die/der Nutzende hat den ordnungsgemäßen Zustand von überlassenen Räumlichkeiten sowie Einrichtungsgegenständen und deren Funktionsfähigkeit vor Beginn der Veranstaltung zu überprüfen. Etwaige Beanstandungen müssen unverzüglich gegenüber der Handwerkskammer angezeigt werden.

(5) Auf den Liegenschaften der Handwerkskammer in der Berliner Allee, Hannover, und auf dem Campus Handwerk, Garbsen, steht kostenloser Parkraum zur Verfügung. Mit der Raumüberlassung wird kein Rechtsanspruch auf die Nutzung dieses Parkraums begründet.

§ 6 Nutzerpflichten, Haftung

(1) Die überlassenen Räume sowie die überlassenen Gegenstände sind pfleglich zu behandeln und in dem ursprünglichen, ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Nutzungen, die besondere Verschmutzung oder Inanspruchnahmen erwarten lassen, sind vor der Nutzung mitzuteilen. Die Kosten einer eventuell erforderlichen, gesondert durchzuführenden Reinigung sind zu ersetzen (§ 1 Abs. 2 Gebührenordnung).

(2) Die Räume am Standort Berliner Allee, Hannover, können grundsätzlich montags, mittwochs und freitags von 7:00 Uhr - 21:00 Uhr, dienstags und donnerstags von 7:00 Uhr - 19:00 Uhr des jeweiligen Veranstaltungstages zur Benutzung überlassen werden.

(3) Die Räume am Standort Seeweg 4, Garbsen, können grundsätzlich montags bis freitags ab 06:30 Uhr bis spätestens 21:15 Uhr und samstags ab 6:30 Uhr bis 13:15 Uhr des jeweiligen Veranstaltungstages zur Benutzung überlassen werden.

(4) Von Abs. 2 und 3 abweichende Vereinbarungen sind möglich.

(5) Die Handwerkskammer übernimmt außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit keine Haftung für eingebrachte Gegenstände.

(6) Schäden beseitigt die Handwerkskammer auf Kosten des/der Nutzende/n. Entsprechendes gilt für den erforderlichen Ersatz von Gegenständen.

§ 7 Hausrecht

(1) Die/der Nutzende ist als Verantwortliche/r für die Zeit der Überlassung für die Einhaltung der Hausordnung, der sonstigen Vereinbarungen und den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Die Handwerkskammer ist bei Nichteinhaltung jederzeit berechtigt, ihr vorrangiges Hausrecht auszuüben.

(2) Bei Regelungen dieser Satzung handelt es sich um Vorschriften und Anordnungen der Handwerkskammer. Die Handwerkskammer kann im Fall von Zuwiderhandlungen Ordnungsgelder nach § 112 Gesetz zur Ordnung des Handwerks erheben.



§ 8 Übergangsvorschrift

Die vor dem 01. Januar 2024 geschlossenen Nutzungsüberlassungsverträge bleiben bis zu ihrer Beendigung wirksam, auch wenn sie sich ganz oder teilweise auf Zeiträume nach Inkrafttreten dieser Satzung beziehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Anlage:

GEBÜHRENTARIFVERZEICHNIS

A. Standort Berliner Allee 17, 30175 Hannover

Raumbezeichnung	Gebühr ganztags (5:01 h bis 8h)	Gebühr halbtags (bis 5 h)
Großer Saal	111,00 €	55,50 €
Kleiner Saal	53,00 €	26,50 €
Brücke	51,00 €	25,50 €
Foyer	52,00 €	26,00 €
Vorstandszimmer	45,00 €	22,50 €
Marmorsaal	89,00 €	44,50 €
Sitzungsraum 102/103 zusammen als ein Raum	77,00 €	38,50 €
Raum 102	51,00 €	25,50 €
Raum 103	51,00 €	25,50 €
Seminarraum S1	49,03 €	24,52 €

B. Standort Campus Handwerk, Seeweg 4, 30827 Garbsen

Bereich	Raumbezeichnung	Kategorie/ Nutz- Klasse	Gebühr ganztags (5:01 h bis 8h)	Gebühr halbtags (bis 5 h)
Kfz	M14	T	214 €	134 €
Kfz	M15	T	214 €	134 €
Fliesenleger	BAU5 Fliesenleger+K10	W1	234 €	146 €
Maurer	BAU1 Maurer 1+K10	W1	234 €	146 €
Maurer	BAU2 Maurer 2+K10	W1	234 €	146 €
Zimmerer	BAU3 Zimmerer+K10	W1	234 €	146 €
Zimmerer	BAU4 Zimmerer+K10	W1	234 €	146 €
Elektro	F03	W1	234 €	146 €
Elektro	F04	W1	234 €	146 €

Bereich	Raumbezeichnung	Kategorie/ Nutz- Klasse	Gebühr ganztags (5:01 h bis 8h)	Gebühr halbtags (bis 5 h)
Elektro	F05+F06	W2	321 €	201 €
Elektro	F07	W2	321 €	201 €
Elektro	F08	W2	321 €	201 €
Elektro	L01	W2	321 €	201 €
Elektro	L02/L03	W2	321 €	201 €
Elektro	L04	W2	321 €	201 €
Elektro	L05	W2	321 €	201 €
Elektro	L06	W2	321 €	201 €
Elektro	L07	W2	321 €	201 €
Theorie	F02	W1	234 €	146 €
Glaser	H09	W2	321 €	201 €
Goldschmiede	F01	W2	321 €	201 €
Kfz	K04	W2	321 €	201 €
Kfz	K05	W2	321 €	201 €
Kfz	K05-WNU	T	214 €	134 €
Kfz	K06	W2	321 €	201 €
Kfz	K07+K08	W2	321 €	201 €
Kfz	K09	W1	234 €	146 €
Kfz	K10	T	214 €	134 €
Kfz	K11	T	214 €	134 €
Kfz	K12	W2	321 €	201 €
Kfz	K13	W2	321 €	201 €
Kfz	M01	W2	321 €	201 €
Kfz	M02	W2	321 €	201 €
Kfz	M03	W2	321 €	201 €

Bereich	Raumbezeichnung	Kategorie/ Nutz- Klasse	Gebühr ganztags (5:01 h bis 8h)	Gebühr halbtags (bis 5 h)
Kfz	M04+M05	W2	321 €	201 €
Kfz	N01+N02	W2	321 €	201 €
Kfz	N03+N04	WS	385 €	241 €
Theorie	N05	T	214 €	134 €
Theorie	N06	T	214 €	134 €
Lackierer	K03, KT03	WS	385 €	241 €
Lackierer	Lackiercontainer	WS	385 €	241 €
Maler	F09+F09 WNU	WS	385 €	241 €
Maler	F10	W1	234 €	146 €
Maler	F11	W1	234 €	146 €
Maler	J01	W1	234 €	146 €
Metall	H01	W1	234 €	146 €
Metall	H02	T	214 €	134 €
Metall	H03	W1	234 €	146 €
Metall	H04	WS	385 €	241 €
Metall	H07	W1	234 €	146 €
Metall	H05	W1	234 €	146 €
Metall	H06	W1	234 €	146 €
Metall	H08	W1	234 €	146 €
SHK	G01	W1	234 €	146 €
SHK	G02	W1	234 €	146 €
SHK	G03	W1	234 €	146 €
SHK	G04	W1	234 €	146 €
SHK	G05+GT02	W2	321 €	201 €
SHK	G06+GT01	W2	321 €	201 €

Bereich	Raumbezeichnung	Kategorie/ Nutz- Klasse	Gebühr ganztags (5:01 h bis 8h)	Gebühr halbtags (bis 5 h)
SHK	G07+GT03	W2	321 €	201 €
Theorie	V1.08 (A14)	W1	234 €	146 €
Theorie	V1.10 (A15)	T	214 €	134 €
Theorie	V2.11 (A24)	T	214 €	134 €
Theorie	V2.12 (A25)	T	214 €	134 €
Tischler	J02 Bankraum	W1	234 €	146 €
Tischler	J02 Spritzstand	W2	321 €	201 €
Tischler	J03	W2	321 €	201 €
Tischler	J04	W2	321 €	201 €
Ausweichgebäude	P1	W1	234 €	146 €
Ausweichgebäude	P2	W1	234 €	146 €
Ausweichgebäude	P3	W1	234 €	146 €
Ausweichgebäude	P4	W1	234 €	146 €
Ausweichgebäude	Heinkelstraße		314 €	196 €

C. Ausstattungsoptionen am Standort Berliner Allee 17, Hannover

Ausstattungsobjekt	Gebühr
Beamer	10,00 €
Flügel	50,00 €
Mikrofon	20,00 €
Projektor	5,00 €

D. Ausstattungsoptionen am Standort Seeweg 4, Garbsen

Ausstattungsobjekt	Gebühr
Beamer	10,00 €
Mikrofon	20,00 €
Projektor	5,00 €

Begründung:

Es gibt für die Vergabe von Räumlichkeiten der Handwerkskammer Hannover keine einheitlichen Regelungen.

Es gibt bestehende Vereinbarungen zur Nutzungsüberlassung mit der PSG, mit dem IZN e.V. und mit der Kreishandwerkerschaft Hannover, die von der Satzung ausgenommen sind, da diese Räume der HWK selbst nicht unmittelbar zur Nutzung dienen.

Weiter gibt es Vereinbarungen mit vier Innungen, die allerdings jeweils unterschiedlichen Kosten unterworfen sind.

Für den Standort Berliner Allee gibt es einen Mietvertrag mit der Kreishandwerkerschaft Hannover und eine Nutzungsüberlassungsvereinbarung mit der PSG zum Betrieb der Handwerksform.

Es ist geboten, die Nutzung von Räumlichkeiten der Handwerkskammer einheitlicheren Strukturen zuzuführen. Der erste konkrete Schritt hierzu der Beschluss der vorgelegten Nutzungssatzung nebst aktuell kalkulierter Raumkosten. Aus Gründen der besseren Handhabbarkeit wurden für den Standort Campus Raumkategorien gebildet, die gleichbehandelt werden.

Die Überlassung von besonderer Ausstattung, die nicht zur regulären Ausstattung eines Raumes gehört oder die Beistellung sonstiger Leistungen soll, sofern im Ausnahmefalle erforderlich, gesondert geregelt werden.

Beschlossen in der Sitzung der Vollversammlung der Handwerkskammer Hannover am 06. Dezember 2023.

Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung am 11. Januar 2024 (Az. 21-32113/1350).

Ausgefertigt: Hannover, 12. Januar 2024

Handwerkskammer Hannover

gez.
Thomas Gehre
Präsident

gez.
Peter Karst
Hauptgeschäftsführer

Veröffentlicht:

Diese Satzung wurde am 15. Januar 2024 auf der Homepage der Handwerkskammer Hannover www.hwk-hannover.de unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.